



## **BS 25-024: Änderung und Erweiterung der Biogasanlage Grasleben am Standort Grasleben, Errichtung einer Biogasaufbereitungsanlage**

### **Prüfvermerk über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 Abs. 1 UVPG<sup>1</sup> als Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls**

#### **Formale Voraussetzungen**

Die BALANCE Erneuerbare Energien GmbH, Braunstraße 7, 04347 Leipzig, betreibt am Standort Schaperwiesenweg 1, 38368 Grasleben, Gemarkung Grasleben, Flur 3, Flurstück 387/2 eine Biogasanlage gemäß der Nr. 8.6.3.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV<sup>2</sup> mit einer Durchsatzkapazität von 74,1 Tonnen je Tag.

Die Betreiberin beabsichtigt die wesentliche Änderung dieser Anlage durch die Errichtung und den Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage gemäß der Nr. 1.16 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer Verarbeitungskapazität von 5.457.129 Normkubikmetern je Jahr Rohgas und einer Leistung von 350 Nm<sup>3</sup>/h Biomethan zur Einspeisung von Biomethangas in das öffentliche Gasnetz sowie einer Anlage zur regenerativen thermischen Oxidation (RTO-Anlage) zur Abgasreinigung und hat diesbezüglich die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 BImSchG<sup>3</sup> beantragt.

Da für das Vorhaben bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, ist § 9 Abs. 1 UVPG nicht anwendbar und die Prüfung der UVP-Pflicht richtet sich vorliegend nach § 9 Abs. 2 UVPG.

Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG ergibt sich für die Änderung bestehender Vorhaben, für die bislang keine UVP durchgeführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer UVP, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Mit dem beantragten Vorhaben wird der unter Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG genannte Prüfwert für eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erneut überschritten. Weiterhin wird mit dem beantragten Vorhaben der unter Nr. 1.11.2.1 der Anlage 1 zum UVPG genannte Prüfwert für eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erstmals überschritten. Demnach würde sich die Pflicht zur Durchführung einer UVP ergeben, wenn im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG ermittelt wurde, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchge-

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.

<sup>2</sup> Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), in der derzeit geltenden Fassung.

<sup>3</sup> Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), der derzeit geltenden Fassung.

#### **Sprechzeiten**

Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr  
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

#### **Telefon**

0531 35476-0

Fax 0531 35476-333

E-Mail [poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de)

Internet [www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de)

#### **Bankverbindung**

Norddeutsche Landesbank

IBAN: DE85 2505 0000 0106 0251 90

SWIFT-BIC: NOLADE2H

USt-ID

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

führt. Sollte sich dabei herausstellen, dass das beantragte Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, dann besteht die UVP-Pflicht.

### Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG bewertet. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wurde geprüft, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Mit der geplanten Biogasaufbereitungsanlage soll bei gleichbleibender Biogasproduktion eine zweite, flexible Verwertungsmethode für das produzierte Biogas neben dem bestehenden Einsatz in den bereits betriebenen Blockheizkraftwerken geschaffen werden.

Dafür sollen bauliche Anlagen in Form eines Kaltwassersatzes, eines Rohgas-Skids GTE, eines Verdichters, eines Membrancontainers, einer RTO-Anlage und dreier Aktivkohlefilter errichtet werden.

Das Betriebsgrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Biogasanlage“ der Gemeinde Grasleben. Die Fläche ist als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Energetische Nutzung von Biomasse“ ausgewiesen.

Für das beantragte Vorhaben werden weitere Flächen in Höhe von 91,66m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Erdarbeiten sind nicht erforderlich. Das Vorhaben führt zu keiner Neuversiegelung, da bereits versiegelte Flächen auf dem Betriebsgrundstück genutzt werden.

Während der Bauphase kann es zu einem zeitlich begrenzten erhöhten Verkehrsaufkommen kommen. In der Betriebsphase ergeben sich im Vergleich zum derzeitigen Betrieb keine Änderungen hinsichtlich der Verkehrsmengen.

Abgase der Biogasaufbereitung werden in der geplanten RTO-Anlage behandelt und anschließend über einen Schornstein der RTO-Anlage abgeleitet.

Mit dem Antrag wurde eine Schornsteinhöhenberechnung eingereicht. Diese kommt plausibel und nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass eine Höhe mit 10 m über Grund ausreichend ist und den Anforderungen der TA Luft genügt.

Im Einwirkungsbereich der Anlage (1km Radius) befinden sich folgende Schutzgüter:

- FFH-Gebiet „Zisterne-Weferlingen“ (Gebietsnummer: DE 3732-304) südöstlich in ca. 830m Entfernung,
- Nationales Naturmonument „Grünes Band Sachsen-Anhalt-Vom Todesstreifen zur Lebenslinie“ südöstlich in ca. 400 m Entfernung,
- Landschaftsschutzgebiet „Lappwald“ südwestlich in ca. 520m Entfernung und Landschaftsschutzgebiet „Harbke-Allertal“ südöstlich in ca. 400m Entfernung,
- gesetzlich geschütztes Biotop „Streuobstwiese auf Grünland“ südlich in ca. 9m Entfernung,

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- Grundwasserkörper „Obere Aller mesozoisches Festgestein links“ (DEGB\_DENI\_4\_2106), dessen chemischer Zustand aufgrund diffuser Einträge von Nitrat und Pestiziden (umweltrelevante Aktivität: Landwirtschaft) als „schlecht“ bewertet wurde, am Standort,
- erheblich verändertes Fließgewässer „Graslebener Mühlengraben“ (DE\_RW\_DENI\_14045), nördlich in ca. 550m Entfernung, dessen ökologisches Potential als „schlecht“ und dessen chemischer Zustand als „nicht gut“ bewertet wurde,
- Denkmäler „Wohnhaus des Gutshauses“ nördlich in ca. 560m Entfernung, „Kirchenanlage Grasleben“ nördlich in ca. 740m Entfernung, „Hofanlage Rottorfer Straße 6“ nordwestlich in ca. 740m Entfernung; denkmalgeschütztes Wohnhaus nördlich in ca. 930m Entfernung.

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind jedoch nicht zu erwarten.

Das geplante Vorhaben führt nicht zu Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Es wird eine neue Emissionsquelle für Luftschadstoffe in Form des Abgaskamins der RTO-Anlage errichtet, die Kohlenmonoxid, organische Stoffe (Gesamtkohlenstoff) und Stickstoffoxide emittiert. Es wird aus der Biogasaufbereitungsanlage abgetrenntes Schwachgas (CO<sub>2</sub>) aufgrund des Restanteils an Methan über die RTO-Anlage von dem restlichen Methan befreit und anschließend in die Atmosphäre geleitet. Die Ableitung der Abgase erfolgt über einen ausreichend hohen Schornstein. Die Einhaltung der Grenzwerte wird nach dem Stand der Technik erfolgen.

Die Bagatellmassenströme für Stickstoffoxide nach TA Luft Ziffer 4.6.1.1 werden unterschritten. Weiterhin ist zu erwarten, dass im Vergleich zum bisherigen Betrieb der Anlage die Stickoxidemissionen insgesamt geringer ausfallen werden, da bei Betrieb der neuen Biogasaufbereitungsanlage mit RTO-Anlage weniger Stickoxid emittiert wird als bei Betrieb der bereits betriebenen Blockheizkraftwerke und die Menge des produzierten und flexibel in der neuen Biogasaufbereitungsanlage oder in den unveränderten Blockheizkraftwerken eingesetzten Biogases durch das geplante Vorhaben nicht erhöht wird.

Durch das geplante Vorhaben werden keine zusätzlichen Ammoniakemissionen verursacht.

Erhebliche nachteilige Auswirkung durch Luftschadstoffe sind durch das geplante Vorhaben mit hin nicht zu erwarten.

Das geplante Vorhaben führt zu zusätzlichen Schallemissionen. Diese werden zum einen durch die Durchführung der Baumaßnahmen (Baustellenverkehr und Bautätigkeit) und zum anderen durch den Betrieb der geänderten Anlage ausgelöst. Den Antragsunterlagen wurde ein Gutachten zur Schallimmissionsprognose gemäß TA Lärm beigefügt. Dieses kommt plausibel und nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass beim Betrieb der geänderten Anlage die laut den Festsetzungen im Bebauungsplan zulässigen Immissionspegel eingehalten beziehungsweise unterschritten werden. Ausgeschlossen wird ein gleichzeitiger Betrieb der Biogasaufbereitungsanlage und der drei Blockheizkraftwerke im Nachtzeitraum. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Schallemissionen sind durch das geplante Vorhaben deshalb nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Abwasser sind nicht zu erwarten. Das geplante Vorhaben führt nicht zu zusätzlichen Abwasserarten oder einer höheren Gesamtmenge an Abwasser.

Innerhalb der geplanten Biogasaufbereitungsanlage werden wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklassen 1 und 2 in geringen Mengen verwendet. Diese werden nur in technisch

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

dichten Anlagenteilen der Biogasaufbereitungsanlage eingesetzt. Aufgrund der geringen Mengen fallen die Anlagenteile der Biogasaufbereitungsanlage nicht in den Anwendungsbereich der AwSV<sup>4</sup>. Mithin sind nachteilige Auswirkungen durch wassergefährdende Stoffe von der Anlage nicht zu erwarten.

Durch das geplante Vorhaben werden keine zusätzlichen Abfälle verursacht, so dass keine nachteiligen Auswirkungen diesbezüglich zu erwarten sind.

Die Biogasanlage fällt unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV<sup>5</sup>. Es handelt sich um einen Betriebsbereich der unteren Klasse i. S. d. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV. Bei der geplanten wesentlichen Änderung handelt es sich allerdings um keine störfallrelevante Änderung i. S. d. § 3 Abs. 5b BImSchG.

Mit Stellungnahme vom 05.06.2025 teilte der Landkreis Börde mit, dass aus seiner Sicht eine UVP nicht für erforderlich gehalten wird.

Mit Stellungnahme vom 11.06.2025 teilte der Landkreis Helmstedt mit, dass aus seiner Sicht keine Umstände beziehungsweise erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ersichtlich sind, die Anlass zur Durchführung einer UVP geben.

### **Fazit:**

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf Grundlage der Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben konnten. Die Durchführung einer UVP ist daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2, § 20 Absatz 1 Satz 1 UVPG im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen öffentlich bekannt gemacht.

---

<sup>4</sup> Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), in der derzeit geltenden Fassung.

<sup>5</sup> Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), in der derzeit geltenden Fassung.